

Stellenabbau im muttersprachlichem Unterricht

Es gibt zahlreiche Lehrkräfte, die im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen muttersprachlichen Unterricht erteilen. Die Verträge sind weitestgehend befristet worden auf ein Jahr. In den Arbeitsverträgen war u. a. geregelt:

Die Befristung dient der Erprobung der Eignung, Leistung und Befähigung für Unterricht und Erziehung in nordrhein-westfälischen Schulen.

....

Das befristete Arbeitsverhältnis wird in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergeleitet, sofern über den Befristungszeitpunkt hinaus Bedarf an muttersprachlichem Unterricht besteht, sich Herr/Frau ... in der Erprobungszeit bewährt hat und dienstrechtliche Voraussetzungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen – z. B. solche des Ausländerrechts – dem nicht entgegen stehen. Die Entfristung ist arbeitsvertraglich zu vereinbaren.

In der Vergangenheit wurde der Bedarf, bezogen auf den Befristungszeitpunkt, bejaht, und die Lehrkräfte wurden in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis überführt, sofern die Bewährung festgestellt wurde.

Die Landesregierung hat ausweislich der Erläuterungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die Stellen für den muttersprachlichen Unterricht von 1.325 Stellen auf 886 Stellen zu kürzen. Darüber unterrichtete das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder die Bezirksregierungen und bat wie folgt zu verfahren:

1. Verträge mit Lehrkräften mit unbefristeten Arbeitsverträgen werden nicht gekündigt.
2. Die Bezirksregierungen sollen prüfen, welche dieser Lehrkräfte künftig Regelunterricht erteilen können.
3. Zeitlich befristete Verträge werden nicht verlängert, sofern die Lehrkräfte keinen vertraglichen Anspruch auf Weiterbeschäftigung haben.
4. Neue MU-Lehrkräfte werden erst dann wieder eingestellt, wenn die im Landeshaushalt festgesetzte Stellenzahl erreicht ist.
5. Die Mindestgröße für die Lerngruppen im MU ist in der Primarstufe 15, in der Sekundarstufe I 18 Schüler.

Obwohl in den befristeten Verträgen geregelt war, dass das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergeleitet wird, sofern über den Befristungszeitpunkt hinaus Bedarf besteht, und trotz objektiv bestehenden Bedarfs aufgrund des Umstandes, dass genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, erfolgte keine Übernahme in die Dauerbeschäftigung.

...2

Zahlreiche betroffene Lehrkräfte haben vor den zuständigen Arbeitsgerichten Klage erhoben.

Das Arbeitsgericht Bocholt hat einer Klage stattgegeben und ausgeführt, dass bei im Wesentlichen gleich gebliebener Anzahl an zu beschulenden Schülerinnen und Schülern nicht erkennbar sei, dass zum Befristungsbeginn Bedarf bestand, zum Befristungsendzeitpunkt hingegen der Bedarf entfallen sei.

Das Urteil wurde in der Berufungsinstanz durch das LAG Hamm bestätigt. Ergänzend führt das LAG Hamm aus, dass das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan keine entgegenstehenden rechtlichen Bestimmungen seien und ihnen nicht entnommen werden könne, dass die Verlängerung befristeter Verträge verboten sei. Im Übrigen würde der Bedarf durch die für den muttersprachlichen Unterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler diktiert und nicht durch reduzierte Stellenzahlen.

05.02.2004